

Statuten

Verein: Volleyballclub Visp

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Volleyballclub Visp (kurz: VBC Visp)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3930 Visp Schweiz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports im Jugend- und Erwachsenenbereich (Trainingseinheiten und Teilnahme an Meisterschaften) sowie die Pflege von Gemeinschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorengelder
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Mai-April).

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des VBC Visp sind dem PolySport Wallis angeschlossen.

Mitglied des VBC Visp kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.

Der VBC Visp besteht aus Jugend-, Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern:

- Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zum Alter von 16 Jahren.
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 4a: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 4b: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung zuhanden des Vorstandes. Die Verpflichtungen erlöschen erst am Schluss des laufenden Vereinsjahres.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche den Vereinszielen entgegenwirken oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Vereinsziele.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder tragen nach ihren Möglichkeiten an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisorenstelle:

Artikel 6a: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt. Ein Fünftel der aktiven Mitglieder und der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung veranlassen.

Die Generalversammlung obliegt den nachfolgenden Themen:

- Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorenstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Abänderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene General- und Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich. Anträge sind mind. 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Auflösung sowie auch die Änderung der Statuten (Name und Sitz, Zweck und Polysport) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Entscheide werden mit dem einfachen Mehr beschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 6b: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern. Er wird jeweils auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und obliegt den nachfolgenden Punkten:

- die Verwirklichung der Vereinsziele
- die Ausführung der Aufträge der Generalversammlung
- die allgemeine Vereinsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen
- der Erlass von Reglementen

Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts (o. ä.) vertreten:

- a. Geschäftsführung/Präsidium
- b. Technische Kommission
- c. Mannschafts- und Meisterschaftsbetrieb
- d. Finanzen & Personal
- e. Marketing & Kommunikation
- f. Partnermanagement
- g. Aktuariat
- h. (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, sooft es die Vereinstätigkeit verlangt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 6c: Rechnungsrevisorenstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 8: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche durch den Vorstand bestimmt wird.

Artikel 10: Ethik-Statut

1. Der VBC Visp setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Visp anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Visp sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Visp angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Artikel 11: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Sie stehen dem Vorstand, dem Trainerstaff und den angeschlossenen Vereinen und Verbänden zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name (zusätzlich bei der 1. Mannschaft: Grösse, Jahrgang, Herkunft) können informativ auf der Website und den Matchpublikationen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden maximal Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Name der Eltern (bei Jugendmitgliedern bis 20 Jahre) an die angeschlossenen Vereine und Verbände (namentlich SwissVolley, ValaisVolley, Polysport Wallis, Jugend+Sport) übermittelt. Zu Werbezwecken darf maximal der Name, Adresse und E-Mail-Adresse an die Vereinssponsoren, welche ebenfalls den Datenschutzbestimmungen des Vereins obliegen, weitergegeben werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.05.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Visp, 25.05.2024

Volleyballclub Visp

